

|  |  |
| --- | --- |
| Antragsteller/in: | Ort, Datum      |
| Name      | Telefon      |
| Anschrift | Hier Ihre Faxnummer eintragen!      |
| FAX-Nummer der örtlich zuständigen Veterinärbehörde      | Lfd. Nr. (wird vom Veterinäramt vergeben): |

**Antrag auf und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 28 Abs. 1 i. V. m. Art. 29 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (Schutzzone, ehemals Sperrbezirk – 3 km Radius) sowie Art. 43 Abs. 1 i. V. m. Art. 44 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (Überwachungszone, ehemals Beobachtungsgebiet – 10 km Radius) zum Verbringen von Schlachtgeflügel zur unmittelbaren Schlachtung**

|  |  |
| --- | --- |
| **[ ]**  | innerhalb der Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) |
| **[ ]**  | innerhalb der Überwachungszone / Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) |
| **[ ]**  | aus der Schutzzone heraus (ehemals Sperrgebiet) |
| **[ ]**  | aus der Überwachungszone heraus (ehemals Beobachtungsgebiet) |

|  |  |
| --- | --- |
|  | **in einen Betrieb, der im Sinne des Art. 28 bzw. 43 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 amtlich überwacht wird** |

**am** **(Datum/Uhrzeit)**

**Folgende Fahrtroute ist vorgesehen:**

**Tierart:** **Anzahl:**

|  |  |
| --- | --- |
| Angaben zum Herkunftsbetrieb | Betriebsnummer:      |
| Name      |
| Anschrift (Straße, PLZ, Ort)      |
| Angaben zum Transportbetrieb | Kfz-Kennzeichen: | Betriebsnummer:      |
| Name      |
| Anschrift (Straße, PLZ, Ort)      |
| Angaben zum vorgesehenen Empfangsbetrieb (hier: Schlachtbetrieb) | Betriebsnummer:      |
| Name      |
| Anschrift (Straße, PLZ, Ort)      |
| Viehverkehrsordnungsnummer |

**Die Zustimmung des Empfangsbetriebes, über seine Benennung und das Einverständnis zum Empfang der Sendung, ist dem Antrag beizufügen.**

**Maximal 48 Stunden vor dem Vorfang / der Ausstallung hat eine Untersuchung mittels Rachen-Kloaken-Tupfer in der PCR zu erfolgen. Es müssen mindestens 40 Proben pro Betrieb (bei einem Stall) bzw. 20 Proben pro Stall im Rahmen der Eigenkontrolle untersucht werden. Die Untersuchungsergebnisse sowie den Untersuchungsbericht über die letzte klinische Untersuchung in meinem Legehennenbestand (nicht erforderlich für Eintagsküken) sind dem Veterinärdienst für Stadt und Landkreis Osnabrück vor dem Verbringen des Schlachtgeflügels unaufgefordert vorzulegen.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Unterschrift des/r Antragsstellers/in |  |  |

Zur Übersendung des Antrages ist **ausschließlich** die E-Mail-Adresse: ausnahmeantrag@Lkos.de oder die Fax-Nr.: 0541/501-4416 nutzen.

**Der Verbringungsvorgang wird unter folgenden Auflagen genehmigt:**

1. Es dürfen nur die oben angegebenen Transportfahrzeuge zum Einsatz kommen. Mit diesen ist es gestattet, das Geflügel ausschließlich zum o. g. Schlachtbetrieb auf direktem Weg zu verbringen.
2. Die Schlachttiere sind in gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen zu verbringen.
3. Der Versand muss spätestens am Folgetag der Verladung abgeschlossen sein.
4. Die Transportfahrzeuge müssen vor dem Befahren des Herkunftsbetriebes äußerlich gereinigt und desinfiziert worden sein.
5. **Eine Ausfertigung dieser Ausnahmegenehmigung und Ihres Antrages, der Bestandteil dieser Genehmigung ist, ist während des Transportes mitzuführen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.**

**Auflagenvorbehalt:**

Ich behalte mir vor, nachträglich weitere Auflagen zu bestimmen, bestehende Auflagen zu ändern oder zu ergänzen; insbesondere, wenn sich aus Gesetzesänderungen oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Notwendigkeit dazu ergibt. Im Eilfall können diese Auflagen u. a. auch mündlich oder fernmündlich erteilt werden.

**Widerrufsvorbehalt:**

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn eine der Auflagen nicht eingehalten wird oder Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern (veränderte Seuchenlage oder veränderte Risikoeinschätzung).

**Hinweise für die Schutzzone:**

Kraft Art. 28 i.V.m. Art. 29 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (auszugsweise aufgeführt) gilt Folgendes:

**Artikel 28**

**Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen von Verboten in der Schutzzone**

(1) Abweichend von den in Artikel 27 vorgesehenen Verboten kann die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren und Erzeugnissen in den von den Artikeln 29 bis 38 erfassten Fällen unter den in diesen Artikeln genannten besonderen Bedingungen sowie den allgemeinen Bedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 7 des vorliegenden Artikels genehmigen.

Die zuständige Behörde erteilt erst dann eine Genehmigung, wenn sie die mit dieser Genehmigung verbundenen Risiken bewertet hat; die Bewertung muss ergeben, dass das Risiko einer Ausbreitung der Seuche der Kategorie A vernachlässigbar ist.

(2) Die Verbringungen haben gem. Artikel 28 Abs. 2 Verordnung (EU) 2020/687

a) ausschließlich auf benannten Strecken;

b) vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege;

c) unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden; und

d) ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb zu erfolgen.

**Artikel 29**

**Besondere Bedingungen für die Genehmigung von Verbringungen in der Schutzzone gehaltener Tiere gelisteter Arten zur Schlachtung**

(1) Die zuständige Behörde kann Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten aus in der Schutzzone befindlichen Betrieben in einen Schlachthof genehmigen, der:

a) so nah wie möglich an dem Herkunftsbetrieb innerhalb der Schutzzone liegt;

b) in der Überwachungszone liegt, wenn eine Schlachtung der Tiere in der Schutzzone nicht möglich ist; oder

c) so nah wie möglich bei der Überwachungszone liegt, wenn eine Schlachtung der Tiere in der Sperrzone nicht möglich ist.

(2) Die zuständige Behörde erteilt Genehmigungen gemäß Absatz 1 nur unter nachstehenden Bedingungen:

a) Das Transportmittel muss zum Zeitpunkt des Verladens von der zuständigen Behörde des Versandorts oder unter ihrer Aufsicht verplombt werden;

b) die zuständige Behörde des Schlachthofs:

i) wird vorab vom Unternehmer des Schlachthofs von der Absicht in Kenntnis gesetzt, gehaltene Tiere gelisteter Arten aufzunehmen;

ii) bestätigt, dass die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung keine Anzeichen für eine Seuche der Kategorie A ergeben haben;

iii) führt Aufsicht darüber, dass der Unternehmer des Schlachthofs über wirksame Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass gehaltene Tiere gelisteter Arten, die aus der Schutzzone stammen, getrennt gehalten und getrennt von solchen Tieren oder zu einem anderen Zeitpunkt — vorzugsweise am Ende des Arbeitstages der Ankunft — geschlachtet werden;

iv) bestätigt der zuständigen Behörde des Herkunftsbetriebs der Tiere die Schlachtung dieser Tiere;

v) führt Aufsicht über die Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, in denen die Tiere gehalten und geschlachtet wurden, durch den Unternehmer des Schlachthofs sowie darüber, dass Reinigung und Desinfektion abgeschlossen sind, bevor andere gehaltene Tiere gelisteter Arten in diesen Räumlichkeiten gehalten oder geschlachtet werden; und

vi) führt Aufsicht darüber, dass von derartigen Tieren gewonnenes Fleisch den in Artikel 33 festgelegten Bedingungen entspricht.

(3) Die zuständige Behörde kann Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten aus Betrieben außerhalb der Schutzzone in einen Schlachthof genehmigen, der in der Schutzzone liegt, wenn:

a) die Tiere von anderen Tieren, die aus der Schutzzone stammen, getrennt gehalten werden und getrennt von diesen Tieren oder zu einem anderen Zeitpunkt geschlachtet werden;

b) das gewonnene frische Fleisch getrennt von frischem Fleisch, das von Tieren aus der Schutzzone gewonnen wurde, zerlegt, transportiert und gelagert wird; und

c) die Reinigung und Desinfektion des Transportmittels gemäß Artikel 24 nach Entladen der Tiere unter amtlicher Aufsicht stattfindet.

**Hinweise für die Überwachungszone:**

Kraft Art. 43 i. V. m. Art. 44 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 (auszugsweise aufgeführt) gilt Folgendes:

**Artikel 43**

**Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen von den in Artikel 42 vorgesehenen Verboten**

(2) Alle genehmigten Verbringungen erfolgen:

a) vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege;

b) unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden; und

c) ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb.

(3) Die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs benennt den Bestimmungsbetrieb für Verbringungen aus der oder in die Überwachungszone. Ist die zuständige Behörde nicht mit derjenigen des Bestimmungsbetriebs identisch, informiert sie die zuständige Behörde des Bestimmungsbetriebs über eine derartige Benennung.

(4) Die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs vergewissert sich, dass der Bestimmungsbetrieb der Benennung und dem Empfang jeder Sendung von Tieren oder Erzeugnissen zustimmt.

(5) Genehmigt die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren aus der Überwachungszone heraus, stellt sie auf folgender Grundlage sicher, dass derartige Verbringungen kein Risiko einer Ausbreitung der Seuche der Kategorie A bergen:

a) einer klinischen Untersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund;

b) erforderlichenfalls einer Laboruntersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund; und

c) gegebenenfalls des Ergebnisses der in Artikel 41 genannten Besuche.

(6) Genehmigt die zuständige Behörde den Transport von Erzeugnissen aus der Überwachungszone heraus, muss sie sicherstellen, dass:

a) die Erzeugnisse während des gesamten Herstellungsprozesses und der gesamten Lagerung eindeutig von Erzeugnissen getrennt waren, die gemäß dieser Verordnung nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind;

b) die Erzeugnisse nicht zusammen mit Erzeugnissen transportiert werden, die gemäß dieser Verordnung nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind.

(7) Erteilt die zuständige Behörde entsprechende Genehmigungen stellt sie sicher, dass ab dem Zeitpunkt des Verladens, während jeglicher Beförderung und bis zur Entladung im benannten Bestimmungsbetrieb zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß ihren Anweisungen angewendet werden.

**Artikel 44**

**Besondere Bedingungen für die Genehmigung von Verbringungen zur Schlachtung gehaltener Tiere gelisteter Arten innerhalb oder aus der bzw. in die Überwachungszone**

(1) Die zuständige Behörde kann Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten, die aus der Überwachungszone stammen, in einen Schlachthof genehmigen, der:

a) so nah wie möglich an dem Herkunftsbetrieb innerhalb der Sperrzone liegt; oder

b) außerhalb der Sperrzone so nah wie möglich an der Überwachungszone liegt, wenn eine Schlachtung der Tiere in der Sperrzone nicht möglich ist, nach Durchführung einer Risikobewertung.

(2) Das von den in Absatz 1 genannten Tieren gewonnene Fleisch unterliegt den Maßnahmen gemäß Artikel 49.

(3) Die zuständige Behörde kann Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten, die von außerhalb der Überwachungszone stammen, in einen Schlachthof in der Überwachungszone genehmigen.

**Von der kommunalen Veterinärbehörde des Herkunftsbetriebes auszufüllen:**

|  |  |
| --- | --- |
| **AZ:**

|  |
| --- |
| **Der beantragte Transport wird unter den oben genannten Auflagen genehmigt.** **Sie haben die Verfahrenskosten in Höhe von       Euro zu tragen.** Der Betrag ist binnen 14 Tagen unter Angabe des Kassenzeichens \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ auf das Konto 201 269 der Sparkasse Osnabrück BLZ 265 501 05 - BIC: NOLADE22XXX, IBAN: DE81265501050000201269 zu überweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) in Verbindung mit der Anlage Ziffer II.1.2.12/Ziffer XVIII.1. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*Datum ggfs. Siegel / Unterschrift* |

 |

**Mitteilung an die zuständige Behörde des Empfangsbetriebes:**

Hiermit unterrichte ich Sie gem. Art. 43 Abs. 3 und 4 VO (EU) 2020/687 über den geplanten Versand des o. g. Geflügels zu o. g. Empfangsbetrieb (hier: Schlachtbetrieb).

Zuständige Behörde des Empfangsbetriebes

Ich als zuständige Behörde des o. g. Schlachtbetriebes unterrichte Sie über die durchgeführte Schlachtung des o. g. Geflügels und bestätige, dass die Schlachttier - und Fleischuntersuchung keine Anzeichen für die HPAI ergeben haben.

am\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ um\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Uhr.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum Unterschrift, Stempel